

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfangen, haben jene Ortsliste G sowie die Reinschriften der Kontrollisten F ebenfalls unmittelbar an dieses bis spätestens den 9. Januar 1901 zurückzuführen.

Die Urschriften der Kontrollisten F verbleiben der Ortsbehörde und sind dasselbe aufzubewahren.

6. Nachdem die Kontrollisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirkes nach ihren Nummern geordnet und zu einem Packte vereinigt, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schneiden nicht verbogen oder eingeschlagen werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirkes zu schreiben. Alsdann werden sämtliche Zählbezirks-Packete — das Packet aus dem ersten Zählbezirk obenau — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbemerkten gebliebenen Formularen thunlichst bald, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1900 der Kreisbehörde überwandt. Diejenigen Gemeinden, welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfangen, haben dieselben wohlgeordnet und compact spätestens vom 1. Februar 1901 an zur Absendung an das genannte Bureau bereitzuhalten. Der Zeitpunkt der Absendung wird seitens des Königlichen statistischen Bureau bestimmt werden.

Das Gefülltpacket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 1. Dezember 1900.

Kreis Friedland.

Gutsbezirk Gross Wohnsdorf.

C. Obliegenheiten der Kreisbehörden u. s. w.

1. Den Kreisbehörden (Parochien, Oberamtmännern) und den Vorständen derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen, liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Ausführung der Ortsbehörder bzw. Zählungskommissionen und Zähler, für die Vertheilung der Zählpapiere und für die vorschriftsmäßige Durchführung der Zählung ob.

2. Die Kreisbehörden, die Behörden der nach der Aufnahme vom 2. Dezember 1895 über 4000 Bewohner zählenden Städte, sowie der Städte Preußens und Provinz erhalten die erforderlichen Druckblätter (A bis H) bis zum 30. Oktober d. Jg. vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin, an welche auch etwaige, nöthigenfalls näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden u. s. w. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Druckblätter an die Städte mit weniger als 4000 Bewohnern (mit Auschluß von Preußens und Provinz) sowie an sämtliche Landgemeinden und Gutsbezirke zu sorgen, so daß sich diese ohne Ausnahme spätestens am 9. November d. Jg. im Besitz aller erforderlichen Zählpapiere befinden. Die vom Königlichen statistischen Bureau überwandelten Zählpapiere sind im Allgemeinen nach der Volkszähl von 1895 mit einer Zuschlagszahl von 12 Prozent, für Kreise und Städte mit besonderer Starke Vollsäumigkeit jedoch mit einem höheren Zuschlag bemessen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei dem genannten Bureau anzunehmen.

4. Den Kreisbehörden gehen bis spätestens zum 21. Dezember d. Jg. die Ortslisten G und die Reinschriften der Kontrollisten F von denjenigen Gemeinden zu, welche die Zählpapiere von ihnen empfangen. Beide Listen sind schmunzig auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und, nachdem dies geschehen, bis längstens den 9. Januar 1901 an das Königliche statistische Bureau in Berlin einzufinden.

Dieser Sendung ist seitens der Kreisbehörden ein alphabetisch geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüftes Verzeichniß sämtlicher zum Kreise (Oberamt) gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke (einschließlich der unbewohnten) beizufügen, welches lediglich die Namen der betreffenden Gemeindeeinheiten zu enthalten hat.

5. Bis spätestens den 31. Dezember d. Jg. gehen die Kreisbehörde von den nämlichen Ortsbehörden sämtliche übrige, zur Aufnahme bestimmte Zählpapiere (A B C/D) zu. Diese sind gleichfalls auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, wobei nöthigenfalls die im Verwahrsam der Kreisbehörden belassenen Urschriften der Kontrollisten F heranzubringen sind. etwaige Unvollständigkeiten und Mängel sind, soweit erforderlich, durch örtliche Prüfung und bezgl. Nachzählung zu beseitigen.

6. Nach der Beendigung dieser Prüfung sind sämtliche Zählpapiere sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbemerkten gebliebenen Formularen, spätestens vom 1. Februar 1901 an zur Übereitung an das Königliche statistische Bureau bereitzuhalten. Den Zeitpunkt der Absendung wird das Königliche statistische Bureau selbst bestimmen. Die Kästen, in welchen die Übereitung der Zählpapiere erfolgt ist, sind zu deren Rücksendung wieder zu benutzen und deshalb nebst den zugehörigen Deckeln und Schrauben bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

D. Obliegenheiten der Königlichen Regierungspräsidenten.

1. Die Königlichen Regierungspräsidenten haben die vorschriftsmäßige Ausführung der Zählung in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Ausführung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden in geeigneter Weise Sorge tragen, wie auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden bzw. Zählungskommissionen und die Vergütung des Zählgeschäfts selbst, soweit thunlich an Ort und Stelle überwachen.

2. Die Vornahme der Zählung ist mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mündigkeit der selbständigen Bevölkerung bei der Auszählung, Ausfüllung und Wiedereinfämmung der Zählpapiere, wie auch auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeindlicher Zwecke hinzuweisen. Eine an die Bevölkerung zu richtende Ansprache wird den Königlichen Regierungspräsidenten seitens des Königlichen statistischen Bureau rechtzeitig zugänglich.